



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 30. November 2006

**Vorlage des Ministeriums für Bildung und Frauen i.S. Umsetzung der Föderalismusreform**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Ministeriums für Bildung und Frauen i.S. Umsetzung der Föderalismusreform mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

Anlage

Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Sylvia Eisenberg, MdL

Vorsitzender des Finanzausschusses  
Herrn Günter Neugebauer, MdL

Landeshaus

Landeshaus

24105 Kiel

24105 Kiel

Kiel,            November 2006

*Staatssekretär*

### **Umsetzung der Föderalismusreform**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach Inkrafttreten der Reform der bundesstaatlichen Ordnung am 1. September 2006 sind Verantwortlichkeiten im Bildungsbereich neu definiert:

Die Zuständigkeit im schulischen Bildungsbereich wurde nach Art 91 b Abs. 2 GG sowie Art 104 b Abs. 2 GG auf die Länder übertragen. Durch das Kooperationsverbot in Art 104 b wird dem Bund künftig untersagt, sich in Bereichen der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder finanziell und inhaltlich zu engagieren. Die neue Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ wird in einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern vereinbart. Sie umfasst das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich

1. der nationalen Bildungsberichterstattung,
2. der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungssystems im internationalen Vergleich und
3. der Formulierung gemeinsamer Empfehlungen.

Neben einer Reihe anderer Veränderungen im Kompetenzgefüge zwischen Bund und Ländern wurden darüber hinaus

- die Gemeinschaftsaufgabe (GA) Hochschulbau nach Art. 91 a GG (alt) ersatzlos gestrichen und
- die GA Forschungsförderung nach Art. 91 b GG um Forschungsförderung *in* Hochschulen erweitert.

In der Folge dieser Grundgesetzänderungen sowie des Föderalismusbegleitgesetzes sind im Bereich Bildung und Wissenschaft mehrere Verwaltungsvereinbarungen und –abkommen zwischen Bund und Ländern anzupassen oder neu abzuschließen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

1. Änderungsabkommen zum Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung des Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 in der Fassung vom 27. April 2005,
2. Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen),
3. Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach Art. 3 Abs. 2 GWK-Abkommen – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG).

Das Abkommen zu 1. muss vor dem Hintergrund des Wegfalls der Gemeinschaftsaufgaben „Bildungsplanung“ und „Hochschulbau“ sowie der neuen Gemeinschaftsaufgabe nach Art 91b Abs. 2 GG neu gefasst werden.

Das Abkommen über die „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ (BLK-Abkommen) ist nach Abschaffung der GA Bildungsplanung jedenfalls für diesen Bereich hinfällig. An dessen Stelle soll das Abkommen zu 2. treten.

Auf der Basis von Art. 3 Abs. 2 dieses Abkommens schließlich bedarf es zwischen Bund und Ländern für die neuen Bereiche der GA Forschungsförderung (Forschungsförderung an Hochschulen einschließlich Großgeräten) nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG einer gesonderten Vereinbarung (Vereinbarung zu 3.).

Die Abkommen bzw. Vereinbarungen müssen zum 1.1.2007 in Kraft treten, weil nach Art. 22 des Föderalismus-Begleitgesetzes (FödBeglG) das Entflechtungsgesetz (EntFIG – Art. 13 FödBeglG), das die Einzelheiten zu Abschaffung und Modifizierung der GA'en sowie der Kompensationszahlungen nach Art. 143c GG regelt, am 1.1.2007 in Kraft tritt.

Die KMK hat in ihrer 315. Sitzung am 19./20. Oktober 2006 die Vereinbarungen bzw. Abkommen beschlossen, einzelne strittige Punkte aber der Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz überlassen (s. unten zu den einzelnen Abkommen/Vereinbarungen).

Art. 143 c GG (neu) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Entflechtungsgesetz: Zum Ausgleich für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung sollen den Ländern vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2019 Mittel (Kompensationszahlungen) aus dem Bundeshaushalt zustehen. Diese Beträge sollen bis zum 21.12.2013 auf die Länderhaushalte als jährliche Festbeträge nach einem Schlüssel verteilt werden, dessen Höhe sich nach dem durchschnittlichen Finanzierungsanteil des Bundes an BLK-Projekten und -Vorhaben eines Landes im Zeitraum 2000-2003 berechnet (Basis: Aufstellung der Zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister vom 9.11.05, BT-Drucksache 16/813, S. 22). Je nach Beteiligung der Länder an BLK-Projekten und -Vorhaben mit dem Bund entfallen – unabhängig von der Größe und Finanzkraft des Landes – unterschiedlich hohe Beträge auf die einzelnen Länder. Die Mittel sind zweckgebunden für die Aufgabenbereiche der bisherigen Mischfinanzierung (Bildungsplanung) einzusetzen. Nach dem im Entflechtungsgesetz festgesetzten Verteilungsschlüssel von 11,814005 % stehen Schleswig-Holstein bis 2013 jährlich ca. 2,35 Mio € zur Verfügung.

Die derzeitigen Bund-Länder-Vereinbarungen (BLK- und das Abkommen über den Wissenschaftsrat) gelten auf der Basis des alten Gesetzes fort. Länder und Bund haben den Auftrag des Verfassungsgebers und den Umsetzungsauftrag der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentenkonferenz, neue Bund-Länder-Abkommen auf der veränderten Gesetzesbasis zu erarbeiten. Die neuen Abkommen sowie die länderinterne Vereinbarung über die Verwendung der Kompensationsmittel müssen zwingend bis zum 1.1.2007 in Kraft treten. Hintergrund ist die Festschreibung der Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder im Föderalismusbegleitgesetz, die bereits ab dem 1.1.2007 vorgenommen werden sollen.

In mehreren Staatssekretärs-Arbeitsgruppen haben das BMBF und die Länder entsprechende Vereinbarungen erarbeitet, die auf der 315. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 19./20. Oktober 2006 und auf der Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung am 23. Oktober 2006 gebilligt wurden und anschließend der MPK zur Verabschiedung zugeleitet wurden. Die entsprechenden Entwürfe sind dem Landtagspräsidenten bereits mit Schreiben vom 16. November 2006 unter Hinweis auf Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 3 und 5 des Parlamentsinformati- onsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt worden.

Folgende Verwaltungsabkommen wurden erarbeitet:

**Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 GG - Abkommen zur Gemeinschaftsaufgabe im Bereich Bildung**

Im von der KMK und BLK gebilligten Entwurf des Abkommens werden Inhalt und Ziel der neuen Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ zusammen mit den für die gemeinsamen Aufgaben einzurichtenden Gremien festgelegt.

Zukünftig wirken Bund und Länder bei der Beteiligung an internationalen Studien wie PISA, TIMSS, IGLU, bei der gemeinsamen Bildungsberichterstattung und daraus abgeleiteten gemeinsamen Empfehlungen zusammen.

Wesentliche Vorhaben im Bereich der neuen Gemeinschaftsaufgabe werden in Zukunft in regelmäßigen Zusammenkünften auf Ministerebene (BMBF und die für Bildung zuständigen Minister/innen der Länder) erörtert. Nachdem Einvernehmen über die jeweiligen Vorhaben hergestellt worden ist, werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit gemeinsam vorgestellt. Die eigentlichen Entscheidungen werden innerhalb der zuständigen Gremien der KMK und des Bundes getroffen (Art 4,2).

Mit der Einrichtung einer gemeinsamen Steuerungsgruppe auf Staatssekretärebene und eines wissenschaftlichen Beirats aus unabhängigen Wissenschaftlern wird die zur Vorbereitung und Begleitung der neuen Gemeinschaftsaufgabe notwendige Infrastruktur so schlank wie möglich gehalten und auf neue aufwändige Gremien verzichtet.

In einer Anlage zum Verwaltungsabkommen werden auf der Grundlage von Art 9 des Verwaltungsabkommens Übergangsregelungen für die Finanzierung laufender Vorhaben der Bildungsplanung getroffen. Dabei wird festgelegt, dass die im Rahmen der auslaufenden Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ zwischen Bund und Ländern vereinbarten Modellprojekte und weitere Vorhaben ab dem 1.1.07 in die Zuständigkeit der Länder übergehen und von diesen unter zusätzlicher Übernahme des bisherigen Bundesanteils ausfinanziert werden.

Das betrifft:

1. BLK-Modellversuchsprogramme
2. BLK-Verbundprojekte
3. BLK-Einzelmodellversuche
4. Projekte im BLK-Förderschwerpunkt „Fernstudium“ und
5. Projekte zur Förderung des Einsatzes Neuer Medien in der Lehre

Bund und Länder verpflichten sich, in enger Zusammenarbeit für einen geordneten Übergang der Vorhaben Sorge zu tragen.

Bund und Länder wirken bei den Schüler- und Jugendwettbewerben und den Internetportalen wie „Schulen ans Netz“, deren Finanzierung mit Hilfe des BMBF bis Ende 2007 sichergestellt ist, auch zukünftig zusammen und werden über die Fortsetzung oder Ergänzung von Projekten in diesen Bereichen weiter beraten.

### **Änderungsabkommen zum Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung des Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 i.d.F vom 27. April 2005**

Die vorliegende Fassung des Änderungsabkommens berücksichtigt im Wesentlichen die sich aus der Föderalismusreform ergebenden Notwendigkeiten, insbesondere hinsichtlich des neuen Art. 91b GG. So wird in Art. 2 der internationale Bezug hergestellt und die Qualitätssicherung als Begutachtungskriterium festgeschrieben.

Neu ist die Begrenzung auf *genau* zwei Kommissionen (wiss. Kommission und Verwaltungskommission). Die Aufgabe der Verwaltungskommission, sich ggü. Bund und Ländern gutachtlich über die Finanzierung der vom WR festgestellten Schwerpunktvorhaben zu äußern, entfällt.

### **Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen)**

Nach Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung wird die bisherige BLK aufgelöst. Die Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung wird fortgeführt in einer neuen, eigenständigen Organisationseinheit, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK). Grundlage für die Errichtung der GWK bildet ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern, das das bisherige BLK-Abkommen ersetzt. Der Entwurf des GWK-Abkommens ist von einer St-AG erarbeitet worden.

Mitglieder der GWK sind neben den Fachressorts des Bundes und der Länder auch die Finanzminister.

## **Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach Art. 3 Abs. 2 GWK-Abkommen – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG)**

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung orientiert sich an Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG. Danach können Forschungsbauten inkl. Großgeräte *in* Hochschulen gefördert werden.

Die Förderung soll sowohl thematisch offen als auch in Programmlinien erfolgen. Programmlinien soll die BLK-Nachfolgeeinrichtung GWK (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz) beschließen.

### **Verwendung der Kompensationsmittel im Bereich Bildungsplanung**

Den Ländern stehen nach Artikel 143 Abs 2 GG im definierten Zeitraum jährlich 19,9 Mio € aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Die Mittel sind nach § 5 EntflechtG zweckgebunden einzusetzen. Mit der Zweckbindung verfolgt das Gesetz die Absicht, dass innerhalb eines Landes die Kompensationsmittel, die zunächst Bestandteil des Landeshaushaltes werden, landesintern den zuständigen Ressorts für Aufgaben der Bildungsplanung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Finanzierung auslaufender gemeinsamer Vorhaben im Bildungsbereich wollen die Länder in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Mittel in entsprechender Höhe bereitstellen, die sich auf die Vorhaben wie folgt verteilen:

2007	gesamt	19.620.449 €
	-BLK-Modellversuche	9.311.114 €
	-Multimedia (Förderlinie a) nach Art. 5 HWP)	9.126.768 €
	-BLK-Förderschwerpunkt Fernstudium	1.182.567 €

2008	gesamt	8.490.413 €
	-BLK-Modellversuche	4.839.561 €
	-Multimedia (Förderlinie a) nach Art. 5 HWP)	3.650.852 €
2009	BLK-Modellversuche	1.978.782 €

**Summe der auszufinanzierenden Vorhaben und Projekte in SH in €**

Jahr	BLK-Projekte im Bereich Schule, beruf- liche Schulen, vorschulischer Bereich MBF	BLK Förder- programm Fernstudium, MWV
2007 (Zahlungen richten sich nach dem Schlüssel des Entflechtungsgeset- zes, 11,81% aller Pro- jektkosten, d.h. ca. 2,31 Mio. €, und nicht nach der tatsächlichen Beteili- gung SHs)	296.835	368.657
2008	182.694	-
2009	95.781	-

Die 315. KMK hat beschlossen, dass die Länder für das Jahr 2007 aus ihren Kompensationsmitteln die erforderlichen Mittel für die Ausfinanzierung der Projekte und Vorhaben in Höhe von ca. 19,62 Mio € nach dem im Entflechtungsgesetz (§ 4 Abs. 2) vorgesehenen Schlüssel bereit stellen. Die Mittel werden dem Sekretariat der KMK zur Weiterleitung an die federführenden Länder und die Projektträger zugewiesen. Auf diese Weise werden die Länder TH, SL, RP, MV, HE, HH, HB, BB, BE, deren Anteile an den Kompensa-

tionsmitteln des BMBF für 2007 nicht ausreichen, um die verschiedenen Vorhaben auszufinanzieren, entlastet und wird die Fortführung der Projekte gesichert.

Ab 2008 werden die Vorhaben nach dem tatsächlichen Anteil der Länder an den verschiedenen Projekten von den jeweiligen Ländern finanziert. Diese Regelungen gelten auch für bisher vom BMBF finanzierte oder mitfinanzierte Projekte länderübergreifender Wettbewerbe und zentraler Internetportale wie z.B. „Schulen ans Netz“.

Die Länder sichern mit diesem Beschluss die Weiterführung der bis spätestens 2009 auslaufenden Projekte und Vorhaben nach Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ und werden somit ihrer gewachsenen gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht.

Für Schleswig-Holstein ergibt sich daraus, dass aus den jährlichen Kompensationszahlungen des BMBF nach dem Schlüssel des Entflechtungsgesetzes (§ 4 Abs. 2) von ca. 11,81 % ab 2007 bis 2013 jährlich ca. 2,35 Mio € an das Land überwiesen werden.

- Schleswig-Holstein führt davon im Jahre 2007 ca. 2,32 Mio € zur Ausfinanzierung der Projekte an das KMK-Sekretariat ab. Die verbleibenden Mittel werden in Teilen zur Finanzierung des Projektträgers und von Haushaltsübertragungen der Multimedia-Projekte im Hochschulbereich benötigt.
- 2008 werden 182.694 € für die Finanzierung der Projekte aufgewendet, ca. 2,17 Mio € verbleiben in Schleswig-Holstein.
- 2009 werden ca. 95.000 € für die Finanzierung der dann auslaufenden restlichen Projekte benötigt, ca. 2,26 Mio € verbleiben in Schleswig-Holstein.

Das Kabinett hat den entsprechenden Entwürfen für Bund-Länder-Abkommen bzw. -Vereinbarungen am 21.11.2006 zugestimmt und den Ministerpräsidenten um Unterzeichnung gebeten:

Der Ministerpräsident wird darüber hinaus gebeten, sich auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 13.12.2006 für die nachfolgende Ergänzung des Artikel 2 Abs. 4 des GWK-Abkommens einzusetzen:

„Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz die Beschlüsse und Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der Fachministerkonferenzen der Länder, sie gibt den zuständigen Fachministerkonferenzen der Länder Gelegenheit zu Stellungnahmen. Die finanzrelevanten Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sind mit den Finanzplanungen von Bund und Ländern abzustimmen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann